



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 5/2016

Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz

Vom 8. Februar 2016

Finanzordnung

der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz

vom 8. Februar 2016

Das Legislative Organ (LeO) der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz hat aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz, Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBI. 2014, S. 99 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBI. S. 1047, 1052), iVm § 27 Abs. 2 Nr. 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft in der Fassung vom 5. Februar 2013 (Amtl. Bekm. 8/2013), zuletzt geändert am 1. September 2014 (Amtl. Bekm. 43/2014), in seiner Sitzung am 25. November 2015 die nachfolgende Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz beschlossen.

Das Rektorat der Universität Konstanz hat gem. § 65b Abs. 6 Satz 3 LHG diese Satzung in seiner Sitzung am 20. Januar 2016 genehmigt.

Inhalt

Präambel

Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übergeordnete Bestimmungen
- § 3 Allgemeine Regelungen
- § 4 Transparenz
- § 5 Haushaltsjahr

Finanzverwaltung

- § 6 Finanzreferat
- § 7 Finanzreferent
- § 8 Beauftragte/r für den Haushalt
- § 9 Haushaltsausschuss

Referat, Studienfachschaften und Arbeitskreise

- § 10 Finanzierung der Referate
- § 11 Finanzierung der Studienfachschaften
- § 12 Finanzierung der Arbeitskreise

Haushaltsplanung

- § 13 Haushaltsbeschluss
- § 14 Form des Haushaltsplans
- § 15 Beschluss des Haushalts
- § 16 Vorläufige Haushaltsführung
- § 17 Nachtragshaushalt
- § 18 Vermögen der Studierendenschaft

Haushaltsdurchführung

- § 19 Zahlungsanordnungen
- § 20 Buchführung
- § 21 Wirtschaftliche Betätigungen und Beteiligungen
- § 22 Projektausgaben
- § 23 Kassenverstärkungsrücklage

- § 24 Rücklagen
- § 25 Zahlungsunfähigkeit
- § 26 Aufwandsentschädigungen
- § 27 Barkasse

Rechnungsprüfung

- § 28 Haushaltsrechnung
- § 29 Haushaltsprüfung
- § 30 Steuerpflicht

Schussbestimmungen

- § 31 Haftung
- § 32 Entlastung
- § 33 Änderungen der Finanzordnung
- § 34 Inkrafttreten

Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Finanzordnung regelt die Haushaltsführung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz (im Folgenden Studierendenschaft genannt).
- (2) Ergänzend gilt die Finanzverwaltungsvorschrift der Studierendenschaft, die dieser Ordnung untergeordnet ist. Es können weitere Ordnungen zur Regelung der Finanzangelegenheiten erlassen werden.

§ 2 Übergeordnete Bestimmungen

- (1) Die Organisationssatzung und die Fachschaftsrahmenordnung (FSRO) der Studierendenschaft sind dieser Ordnung übergeordnet.
- (2) Die Beitragsordnung Studierendenschaft regelt die Beitragshöhe. Die Beitragshöhe kann nur gleichzeitig mit dem Haushaltsplan festgelegt oder geändert werden (§ 107 LHO).
- (3) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Studierendenschaft sind die für das Land Baden-Württemberg geltenden Vorschriften, speziell das Landeshochschulgesetz (LHG) unmittelbar und die Landeshaushaltsordnung (LHO) entsprechend anzuwenden.
- (4) Soweit diese Ordnung keine Regelungen trifft, sind die in Abs. 3 genannten Bestimmungen entsprechend anzuwenden. Bei der entsprechenden Anwendung der LHO treten an die Stelle:
 - 1. des Landes die Studierendenschaft,
 - 2. des Landtages das LeO,
 - 3. der Verwaltung der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),
 - 4. der/des zuständigen Ministerin/Ministers die/der zuständige AStA-ReferentIn,

- 5. der/des Beauftragten für den Haushalt die/der Beauftragte für den Haushalt der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz gem. § 65b Abs. 2 LHG,
- 6. der/des Leiterin/Leiters der Verwaltung/der Dienststelle die Vorsitzenden der Studierendenschaft.
- (5) Reisekosten für VertreterInnen der Verfassten Studierendenschaft werden nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG) abgerechnet. Auf Reisen mit dem Flugzeug und Fahrten 1. Klasse sollte dabei verzichtet werden.

§ 3 Allgemeine Regelungen

- (1) Gemäß § 7 Landeshaushaltsordnung (LHO) sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Die Studierendenschaft darf gemäß § 65b Abs. 7 LHG keine Darlehen annehmen, vergeben oder übernehmen.
- (3) Es gelten die Förderrichtlinien und die Richtlinien für Finanzzuwendungen der Studierendenschaft.
- (4) Dauerhafte Verpflichtungen, die über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen, sind vom LeO zu genehmigen. Diese Regelung gilt nicht für Verpflichtungen, welche von einer Studienfachschaftssitzung oder einen Arbeitskreis genehmigt worden sind und auch nur diesen finanziell betreffen. Die Kündigungsfrist darf in diesem Fall maximal ein Jahr betragen, oder sie bedarf dennoch der Genehmigung des LeO.

§ 4 Transparenz

- (1) Die Mitglieder des AStA, die Mitglieder des LeO und die Mitglieder des Haushaltsausschusses haben ständiges Einsichtsrecht in die Bücher. Die Zeichnungsberechtigten und die FinanzerInnen der Studienfachschaften haben ständiges Einsichtsrecht in die Bücher des für ihre Studienfachschaft angelegten Unterkontos.
- (2) Der Haushaltsplan ist auf der Homepage der Studierendenvertretung zu veröffentlichen.
- (3) Auf Antrag beim Finanzreferat kann jedes Mitglied Einsicht in die Bücher nehmen, solange keine rechtlichen Bedenken bestehen¹.

¹ In den Büchern sind viele Daten, welche z.B. Persönlichkeitsrechte verletzten können. Würden z.B. Persönlichkeitsrechte verletzt, darf keinen Personen außer den in Abs. 1 definierten Einblick in diese Daten gewährt werden.

§ 5 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr ist das Studienjahr. Es beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.

Finanzverwaltung

§ 6 Finanzreferat

- (1) Das Finanzreferat verwaltet die Finanzen der Studierendenschaft.
- (2) Ihm gehören von Amts wegen an
 - 1. die/der FinanzreferentIn
 - 2. die/der stellvertretende FinanzreferentIn
 - 3. die/der FSK-FinanzerIn
 - 4. die/der stellvertretende FSK-FinanzerIn
- (3) Sofern nicht anders geregelt, übernimmt das Finanzreferat folgende Aufgaben:
 - 1. die Aufstellung des Haushaltsplanes
 - 2. die Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben gemäß § 19
 - 3. die Finanzbuchhaltung gemäß § 20

für die zentralen Gremien und die Arbeitskreise, sofern für diese keine anderen Regelungen getroffen sind. Zudem übernimmt es die Archivierung der Belege der Studierendenschaft.

- (4) Bei längerer Abwesenheit oder Nichtbesetzung des Finanzreferates werden sämtliche Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen übergangsweise auf den Vorsitz der Studierendenschaft und die/den BeauftragteN für den Haushalt übertragen.
- (5) Entscheidungen im Finanzreferat sollen Konsensentscheidungen sein.
- (6) Erhebt ein Mitglied des Finanzreferates Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil er/ sie sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält, ist von den Vorsitzenden der Studierendenschaft eine Entscheidung des LeO herbeizuführen.
- (7) Die/der FinanzreferentIn soll sich hauptsächlich mit den finanziellen Belangen sowie Rechten und Pflichten der zentralen Organe, sowie den Arbeitskreisen beschäftigen, die/der FSK-FinanzerIn soll sich hauptsächlich mit den finanziellen Belangen, sowie Rechten und Pflichten der Fachschaften beschäftigen.
- (8) Näheres regelt die Finanzverwaltungsvorschrift.

§ 7 Finanzreferent

- (1) Die/Der FinanzreferentIn ist verantwortlich für die Tätigkeiten des Finanzreferates. Im Zweifelsfall fällt er die Entscheidungen für das Finanzreferat.
- (2) Die Haftung der/des Finanzreferentin/Finanzreferenten ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Die Studierendenschaft stellt ihn insoweit von der Haftung gegenüber Dritten frei.
- (3) Die/Der FinanzreferentIn kann mit Zustimmung des StuPa die Verantwortung für einzelne Aufgaben auf andere Personen übertragen. Die FSK muss diese Person gem. § 24 Abs. 2 Satz 3 Organisationssatzung bestätigen.

§ 8 Beauftragte/r für den Haushalt

- (1) Der AStA bestellt eineN BeauftragteN für den Haushalt, die/der die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachgewiesene Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt. Sie/er kann auch StudierendeR der Universität Konstanz sein (§ 65b Abs. 2 LHG).
 - (2) Dienststelle der/des BeauftragteN für den Haushalt im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 LHO ist die Teilkörperschaft. Sie oder er ist unmittelbar den Vorsitzenden der Studierendenschaft unterstellt; die Vorsitzenden der Studierendenschaftgelten als Leiter der Dienststelle im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 2 LHO (§ 65b Abs. 2 LHG).
 - (3) Der/Dem BeauftragteN obliegen gemäß § 9 LHO die Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und der Unterlagen für den Entwurf des Haushaltsplans (Voranschläge) sowie die Ausführung des Haushaltsplans. Im Übrigen ist die/der Beauftragte bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen. Sie/Er kann Aufgaben bei der Ausführung des Haushaltsplans übertragen. Die/Der Beauftragte für den Haushalt unterstützt das Finanzreferat bei seiner Arbeit.
 - (4) Die/Der Beauftragte für den Haushalt ist zuständig für das Kassengeschäft der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz.
 - (5) Die/Der Haushaltsbeauftragte kann nicht gleichzeitig gewähltes Mitglied im Finanzreferat sein.
 - (6) Sie/Er ist bei Verpflichtungen oder Verfügungen, die einen Nettobetrag von 2.000 Euro übersteigen, von Amts wegen einzubeziehen.²
 - (7) Sie/Er kann Aufgaben des Finanzreferates übernehmen. Näheres regelt die Finanzverwaltungsvorschrift.
 - (8) Erhebt die/der Beauftragte für den Haushalt Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil er/sie sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält, ist von den Vorsitzenden der Studieren-

² Ab 2.000 € müssen wir eine Ausschreibung starten, deshalb muss ab diesem Betrag der Haushaltsbeauftragte mit einbezogen werden.

- denschaft eine Entscheidung des LeO herbeizuführen.
- (9) Bei längerer Abwesenheit oder Nichtbesetzung übernehmen die Vorsitzenden der Studierendenschaft die Aufgaben der/des Beauftragten für den Haushalt (vgl. § 9 LHO). Es ist auf eine schnelle Wiederbesetzung der Stelle hinzuwirken.

§ 9 Haushaltsausschuss

- (1) Der Haushaltsausschuss nach § 51 Abs. 1 Organisationssatzung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die/Der FinanzreferentIn hat bei den Sitzungen des Haushaltausschusses anwesend zu sein. Die/Der FSK-FinanzerIn hat auf Einladung an den Sitzungen teilzunehmen. Beide haben die Fragen des Haushaltsausschusses nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten. Die/Der FinanzreferentIn und die/der FSK-Finanzer sind bei der Terminfindung mit einzubeziehen. Es ist auf einen Konsensentscheidung hinzuwirken.
- (3) Der Ausschuss legt den Vorsitzenden der Studierendenschaft zeitnah ein vollständiges Protokoll zu jeder Sitzung vor. Dieses ist von allen bei der Sitzung anwesenden Ausschussmitgliedern zu zeichnen. Ein Mitglied des Ausschusses soll für Rückfragen zur Verfügung stehen.
- (4) Der Haushaltsausschuss berät über den Entwurf des Haushaltsplans, gibt dazu eine Stellungnahme ab und unterstützt die Rechnungsprüfung. Er prüft in der Regel einmal pro Quartal, mindestens jedoch einmal im Semester. Über das Ergebnis der Prüfung berichtet er dem StuPa und der FSK.
- (5) Bei Ausgaben über 2.000 € muss der Haushaltsausschuss informiert werden.

Referate, Studienfachschaften und Arbeitskreise

§ 10 Finanzierung der Referate

- (1) Die/Der ReferentIn ist allein zeichnungsberechtigt für das Budget seines Referates. Er soll sich bei seinen Entscheidungen nach den Mehrheitsbeschlüssen seines Referates richten.
- (2) Bis zu einem Betrag von 200,00 EUR pro Projekt- oder Gesamtvolumen kann das Referat alleinverantwortlich entscheiden. Ab 200 EUR bis 650 EUR muss der AStA in seiner nächsten Sitzung darüber informiert werden.
- (3) Ab 650,- EUR Projekt- oder Gesamtvolumen ist vorab ein AStA-Beschluss einzuholen.

§ 11 Finanzierung der Studienfachschaften

- (1) Jede Studienfachschaft beschließt über ihre eigenen Einnahmen und Ausgaben. Sie hat sich dabei an die Bestimmungen der Finanzordnung und der Finanzverwaltungsvorschrift zu halten.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben der Studienfachschaften stehen der jeweiligen Studienfachschaft zu bzw. sind von dieser zu tragen. Bei einem Wechsel des Haushaltsplans ist das ermittelte Restvermögen im neuen Haushaltsplan als Einnahme der Studienfachschaft aufzuführen.
- (3) Jede Studienfachschaft muss einen Finanzplan beschließen, welcher als Titelgruppe in den Haushalt der Studierendenschaft aufgenommen wird. Der Finanzplan wird gemäß § 14 in Form des Haushaltsplan erstellt.
- (4) Der/die StudienfachschaftssprecherIn kann über insgesamt bis zu 75,00 Euro zwischen zwei Studienfachschaftssitzungen pro Studienfachschaft alleinverantwortlich entscheiden. Sie/er muss die Studienfachschaft in der nächsten Studienfachschaftssitzung darüber informieren.
- (5) Das Finanzreferat darf jederzeit Einblick in die Finanzen der Studienfachschaften nehmen. Die SchatzmeisterInnen der Studienfachschaften sind dem Finanzreferat zur Auskunft verpflichtet.
- (6) Jede Studienfachschschaft kann sich über diese Finanzordnung und die Finanzverwaltungsvorschrift hinaus weitere ergänzende Regeln für die Finanzverwaltung geben. Diese sind dem Haushaltsbeauftragten und dem Finanzreferat mitzuteilen.
- (7) Eine Studienfachschaft kann im Einvernehmen mit dem Finanzreferat die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen des/der Fachschaftsfinanzers / Fachschaftsfinanzerin auf das Finanzreferat übertragen.

§ 12 Finanzierung der Arbeitskreise

- (1) Jeder Arbeitskreis beschließt über seine eigenen Einnahmen und Ausgaben. Er hat sich dabei an die Bestimmungen der Finanzordnung und der Finanzverwaltungsvorschrift zu halten.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben eines Arbeitskreises stehen dem jeweiligen Arbeitskreis zu bzw. sind von diesem zu tragen. Bei einem Wechsel des Haushaltsplanes ist das ermittelte Restvermögen im neuen Haushaltsplan als Einnahme des Arbeitskreises aufzuführen. Auf Beschluss des jeweiligen Arbeitskreises kann von dieser Handhabung abgewichen werden.
- (3) Jeder Arbeitskreis muss einen Finanzplan beschließen, welcher als Einzelhaushalt in den Haushalt der Studierendenschaft aufgenommen wird. Der Finanzplan wird gemäß § 14 erstellt.
- (4) Beschlüsse der Arbeitskreise sollen Konsensbeschlüsse sein. Wird kein Konsens erreicht, entscheidet die Mehrheit.

(5) Das Finanzreferat darf jederzeit Einblick in die Finanzen des Arbeitskreises nehmen. Die FinanzerInnen der Arbeitskreise sind dem Finanzreferat zur Auskunft verpflichtet.

Haushaltsplanung

§ 13 Haushaltsbeschluss

- (1) Der Haushalt wird für jedes Haushaltsjahr durch den Haushaltsbeschluss festgesetzt (§ 1 LHO).
- (2) Dieser umfasst den Haushaltsplan sowie zusätzliche Vermerke.
- (3) Die zusätzlichen Vermerke umfassen insbesondere:
 - 1. Deckungsvermerke
 - 2. Sperrvermerke
 - 3. Ermächtigungen für höhere Ausgaben bei höheren Einnahmen
 - 4. Vermerke zur Verwendung zweckgebundener Rücklagen
- (4) Der Haushaltsbeschluss umfasst zudem eine Aufstellung über:
 - 1. die Personalstellen,
 - 2. die Verpflichtungsermächtigungen,
 - 3. die Rücklagen

der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz.

§ 14 Form des Haushaltsplans

- (1) Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Konstanz führt einen Haushaltsplan.
- (2) Einnahmen und Ausgaben sind im Haushaltsplan gesondert darzustellen. Die Einnahmen werden nach Einnahmegrund, die Ausgaben nach Ausgabenzweck getrennt aufgestellt. Als Grundlage dient der Gruppierungsplan des Landes Baden-Württemberg.
- (3) Der Haushaltsplan wird in einen zentralen Haushalt und verschiedenen Titelgruppen aufgeteilt. Unter anderem werden die Finanzpläne der Studienfachschaften und der Arbeitskreise, auf Vorschlag der jeweiligen Studienfachschaften und Arbeitskreise, als Titelgruppe in den Haushaltsplan aufgenommen, wenn es keine rechtlichen Einwände gibt.
- (4) Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben. Zweckgebundene Einnahmen und die dazu gehörigen Ausgaben sind kenntlich zu machen.
- (5) Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.

- (6) Die Einnahmen aus Beiträgen sind immer entsprechend der aktuell gültigen Beitragsordnung zu kalkulieren. Soll gleichzeitig mit dem Haushalt eine neue Beitragsordnung erlassen werden, so sind beide Kalkulationen darzustellen. Die der Berechnung zugrunde liegenden Studierendenzahlen sind in Absprache mit der Universität zu ermitteln.
- (7) Näheres zur Form des Haushaltsplanes regelt die Finanzverwaltungsvorschrift.

§ 15 Beschluss des Haushaltes

- (1) Der Haushaltsbeschluss wird bis spätestens zum letzten Tag des vorletzten Monats des Haushaltsjahres vom LeO gefasst. Der Entwurf muss einen Monat vor dem Beschluss der Haushaltsabteilung der Universität vorgelegt werden.
- (2) Der Beschluss muss dem Rektorat der Universität Konstanz spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorgelegt werden (§ 108 Satz 3 LHO). Nach der Genehmigung ist der Haushaltsbeschluss von der Studierendenvertretung öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Über den Haushaltsbeschluss kann nicht im Umlaufverfahren abgestimmt werden.
- (4) Der Haushaltsbeschluss tritt am Tag nach seiner Genehmigung durch das Rektorat der Universität in Kraft, sofern im Haushaltsbeschluss nichts anderes vermerkt ist.

§ 16 Vorläufige Haushaltsführung

Existiert kein gültiger Haushaltsplan, wird nach den Grundzügen des letzten Haushaltsplans gewirtschaftet. Es ist auf besondere Sparsamkeit zu achten. Gleiches gilt für eine Studienfachschaft oder einen Arbeitskreis, sollte für dieseN keine Titelgruppe in einem Haushaltsplan aufgenommen sein.

§ 17 Nachtragshaushalt

- (1) Soll ein bereits rechtsfähiger Haushaltsplan geändert werden, so ist auf Beschluss des LeO ein Nachtragshaushalt zu erstellen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann das LeO Regelungen erlassen, die das Verfahren erleichtern, falls nur Änderungen innerhalb einer Titelgruppe beantragt werden. Dies gilt nicht für den zentralen Haushalt.
- (3) Der festgestellte Nachtragshaushalt ist dem Rektorat unverzüglich vorzulegen und bedarf dessen Genehmigung. Nach der Genehmigung ist der Nachtragshaushalt hochschulöffentlich bekannt zu geben.

§ 18 Vermögen der Studierendenschaft

- (1) Das Vermögen der Studierendenschaft besteht aus dem geldwerten Vermögen sowie dem Sachvermögen der Studierendenschaft.
- (2) Über das Sachvermögen ist Inventar zu führen. Näheres regelt die Finanzverwaltungsvorschrift.
- (3) Die Studierendenschaft darf nicht Teile ihres Vermögens verschenken oder unter Wert veräußern, es sei denn, dass dies zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben notwendig ist.
- (4) Über das Vermögen der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz ist Buch zu führen.

Haushaltsdurchführung

§19 Zahlungsanordnungen

- (1) Für Einnahmen und Ausgaben ist eine Zahlungsanordnung zu erstellen. Näheres regelt die Finanzverwaltungsvorschrift.
- (2) Die eine Einnahme oder Ausgabe begründenden Teile einer Zahlungsanordnung bedürfen der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit.
- (3) Mit der Unterzeichnung der Zahlungsanordnung übernimmt die/der Zeichnende die Verantwortung dafür, dass
 - 1. offensichtlich erkennbare Fehler in der Zahlungsanordnung nicht enthalten sind,
 - 2. die sachliche und rechnerische Richtigkeit der in der Zahlungsanordnung enthaltenen Angaben bescheinigt worden ist,
 - 3. der Titel richtig bezeichnet ist und
 - 4. wenn erforderlich, ein entsprechender Beschluss vorliegt.
- (4) Die Unterzeichnung der Zahlungsanordnung erfolgt durch die für den Titel Zeichnungsberechtigten.
- (5) Bei Abwesenheit oder Nichtbesetzung des Postens der Zeichnungsberechtigten für einen Titel wird die Feststellung der sachlichen und/oder rechnerischen Richtigkeit auf das Finanzreferat und die anschließende Anordnung zur Zahlung auf den Vorsitz der Studierendenschaft übertragen.
- (6) Die Zahlungsanordnung muss, im Zusammenhang mit den ihr beigefügten Unterlagen, Zweck und Anlass einer Zahlung begründen und eine Prüfung ohne Rückfragen ermöglichen.

§ 20 Buchführung

- (1) Über die Zahlungen ist Buch zu führen. Einnahmen und Ausgaben sind für das Haushaltsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.
- (2) Die Buchführung³ obliegt dem Finanzreferat.
- (3) Studienfachschaften und Arbeitskreise können Anordnung selbst vornehmen, die Aufbewahrung der Anordnungs- und Buchungsbelege obliegt dem Finanzreferat.⁴
- (4) Die Belege sind 10 Jahre lang zu archivieren.

§ 21 Wirtschaftliche Betätigungen und Beteiligungen

- (1) Eine wirtschaftliche Betätigung der Studierendenschaft gemäß § 65b Abs. 7 LHG ist nur innerhalb der ihr obliegenden Aufgaben und nur insoweit zulässig, als die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Studierendenschaft und zum voraussichtlichen Bedarf steht.
- (2) Die Studierendenschaft darf sich darüber hinaus nur an einem privatrechtlichen Unternehmen beteiligen bzw. eines gründen, wenn die Zustimmung des LeO mit einer 2/3-Mehrheit erfolgt und eine "Ordnung zur Wirtschaftlichen Betätigung" vom LeO erlassen wird.⁵ Ausgenommen hiervon sind Betriebe gewerblicher Art, die entstehen, wenn die Studierendenschaft steuerpflichtig wird oder die ausschließlich der Senkung der steuerlichen Verpflichtung dienen. Sollte die Studierendenschaft aufgrund der Steuerpflicht oder anderer gesetzlicher Regelungen, zum Beispiel aufgrund ihrer Größe oder ihres Umsatzes ein privatrechtliches Unternehmen gründen, verliert dieser Absatz für diese Fälle seine Gültigkeit.

³ Die Buchführung unterscheidet bei der aktuellen Finanzsoftware zwischen Anordnung und kassenwirksamer Buchung. Für beides sind Belege anzufertigen, diese Fallen unter den Begriff Buchführung.

⁴ Die Studienfachschaften haben die Möglichkeit selbst Anordnungen in die Finanzsoftware einzupflegen. Die Ausgedruckten und von den jeweiligen Zeichnungsberechtigten unterschriebenen Anordnungen müssen dem Finanzreferat vor der kassenwirksamen Buchung vorliegen.

⁵ Die Gründung oder Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen wird nicht aus gesetzlichen Gründen verboten. Vielmehr soll sich noch einmal tiefgreifend Gedanken darüber gemacht werden, unter welchen Umständen ein Unternehmen gegründet werden kann und soll, bzw. welche Gesetze zu beachten sind. Kooperationen mit Unternehmen zur Durchführung von Projekten (z.B. das CampusFestival) sind nicht verboten.

(3) Die Beteiligung der Studierendenschaft an wirtschaftlichen Unternehmen oder die Gründung wirtschaftlicher Unternehmen bedarf gemäß § 65b Abs. 7 Satz 3 LHG der vorherigen Zustimmung des Rektorates der Universität Konstanz.

§ 22 Projektausgaben

Überschreitet eine Verpflichtung

- a. 2.000 €, so müssen mindestens 3 Vergleichsangebote eingeholt werden.
 Zusätzlich ist die / der Haushaltsbeauftragte frühzeitig einzubeziehen.
- b. 10.000 €, muss eine Ausschreibung durchgeführt werden.

§ 23 Kassenverstärkungsrücklage

- (1) Es wird eine Kassenverstärkungsrücklage nach § 62 LHO gebildet.
- (2) Die Kassenverstärkungsrücklage beträgt 5% der erwarteten Einnahmen,⁶ sowohl des zentralen Haushaltes wie auch der Titelgruppen. Es sei denn, das LeO beschließt eine anderweitige Regelung.
- (3) Die Kassenverstärkungsrücklage dient dazu eine ordnungsgemäße Kassenwirtschaft nach § 62 LHO sicherzustellen. Sie darf verwendet werden um kurzfristig Aufwendungen zu decken. Die Kassenverstärkungsrücklage muss schnellstmöglich wieder aufgefüllt werden.
- (4) Die Kassenverstärkungsrücklage darf nicht unter 2% der veranschlagten Einnahmen fallen.
- (5) Eine Studienfachschaft kann nur so viel Geld aus der Kassenverstärkungsrücklage entnehmen, wie sie selbst eingezahlt hat.
- (6) Von Absatz 4 darf nur abgewichen werden, falls dies notwendig ist, um eine drohende Zahlungsunfähigkeit nach § 25 abzuwenden.
- (7) Für die Berechnung der Kassenverstärkungsrücklage zählen die Entnahme von Rücklagen, sowie der Übertrag von Restgeld aus dem Vorjahr nicht.
- (8) Die Kassenverstärkungsrücklagen dürfen nur verwendet werden, um eine drohende Zahlungsunfähigkeit nach § 25 zu verhindern.

§ 24 Rücklagen

(1) Es können zweckgebundene Rücklagen zur Finanzierung größerer Vorhaben oder zur Absicherung, sowie allgemeine Rücklagen gebildet werden.

⁶ Unter Einnahmen in diesem Sinne fallen nicht der Fachschaft schon aus dem Jahresabschluss zustehende Gelder wie z.B. Entnahme aus Rücklagen, Überschüsse aus dem Vorjahr,...

- (2) Rücklagen dürfen im laufenden Haushaltsjahr nur insoweit verwendet werden, wie sie im Haushaltsplan oder der Finanzordnung ausgewiesen werden oder ihre Zweckbindung eine Verwendung ohne Aufführung im Haushaltsplan vorsieht.
- (3) Zinsen aus Rücklagenbeständen sind im Haushaltsplan als Einnahme zu veranschlagen, sofern bei der Einrichtung der Rücklage nicht anderes beschlossen wurde.
- (4) Die Rücklagen sind bei Kreditinstituten in einer gegen Missbrauch gesicherten Form anzulegen. Es ist dabei insbesondere auf eine langfristige Wertstabilität zu achten.

§ 25 Zahlungsunfähigkeit

- (1) Falls Verbindlichkeiten nicht mehr eingelöst werden können ohne zu einem Sollsaldo zu führen, so gilt die Studierendenschaft als zahlungsunfähig.
- (2) Der Beauftragte für den Haushalt hat die Zahlungsunfähigkeit festzustellen.
- (3) Weist eine Titelgruppe mehr Ausgaben als Einnahmen auf, so gilt die dazugehörige Studienfachschaft als zahlungsunfähig. Wird die Zahlungsunfähigkeit einer Studienfachschaft festgestellt, verliert die jeweilige Studienfachschaft die finanzielle Autonomie und die FSK übernimmt die Verwaltung der Studienfachschaft. Dazu ernennt die FSK einen Geschäftsführungsbeauftragten. Dieser ist an die Weisungen der FSK gebunden.
- (4) Die Studienfachschaft erhält ihre finanzielle Autonomie zurück, sobald das Defizit beglichen ist. Über Ausnahmen entscheidet die FSK. Kann das Defizit nicht bis zum Ende des Haushaltsjahres beglichen werden entscheidet das FSK, ob der Teilbereich die finanzielle Autonomie für das Folgejahr zurückerhält.
- (5) Für die Arbeitskreise gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend. Die Verwaltung übernimmt jedoch das StuPa.
- (6) Das LeO kann abweichende Regelungen treffen, um kleinere Überschreitungen mit einem verkürzten Verfahren abzuwickeln.

§ 26 Aufwandsentschädigungen

Aufwandsentschädigungen sind für alle Mitglieder möglich. Pauschale Aufwandsentschädigungen (z.B. Papier/Stifte, Druckkosten, Telefonkosten, Abnutzung von persönlichen Computer, usw.) für gewählte Mitglieder, sowie deren Höhe, können im Haushaltsplan festgelegt werden. Zu den pauschalen Aufwandsentschädigungen können auf Beschluss des jeweiligen Gremiums weitere Aufwandsentschädigungen (z.B. Reisekostenerstattungen) gezahlt werden.

§ 27 Barkasse

Die Barkassen sollen auf ein notwendiges Minimum reduziert werden.

Rechnungsprüfung

§ 28 Haushaltsprüfung

- (1) Der Haushaltsausschuss prüft die Haushaltsführung in der Regel einmal pro Quartal, mindestens jedoch einmal im Semester. Zusätzlich führt er unmittelbar nach Ende des Haushaltsjahres eine Jahresabschlussprüfung durch. Neben der Rechnungsprüfung wird stets eine Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplans durchgeführt. Über das Ergebnis der Prüfungen ist dem Stu-Pa und der FSK zu berichten. Werden bei der Prüfung durch den Haushaltsausschuss Mängel entdeckt, so müssen diese innerhalb von 14 Tagen behoben werden; im Anschluss ist eine erneute Prüfung durchzuführen.
- (2) Die Studierendenschaft führt unmittelbar nach Ende des Haushaltsjahres eine Jahresabschlussprüfung durch.
- (3) Das Rechnungsergebnis ist dem Rektorat vorzulegen und universitätsintern zu veröffentlichen.

§ 29 Rechnungsprüfung

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof. Zusätzlich führt die Studierendenschaft eigene Prüfungen durch.
- (2) Die gesetzlichen VertreterInnen der Studierenden beauftragen zur Rechnungsprüfung eine fachkundige Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, die nicht mit der/dem BeauftragteN für den Haushalt identisch ist oder die Verwaltung der Hochschule mit ihrem Einvernehmen zur Rechnungsprüfung. Das Finanzreferat unterstützt die Rechnungsprüfung. Die Entlastung erteilt das Rektorat. (§ 65b Abs. 3 LHG).
- (3) Die Studierendenschaft beauftragt darüber hinaus zu Jahresabschlussprüfung eine fachkundige Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, die nicht mit der/dem BeauftragteN für den Haushalt gemäß § 65 b Abs. 2 Satz 1 LHG identisch ist, oder die Verwaltung der Hochschule mit ihrem Einvernehmen. Die Prüfung soll innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres abgeschlossen sein.

§ 30 Steuerpflicht

(1) Das Finanzreferat ist verantwortlich für die Erfüllung der Steuerpflichten der Studierendenschaft.

(2) Das Finanzreferat muss für diese Aufgabe eineN SteuerberaterIn hinzuziehen.

Schlussbestimmungen

§ 31 Haftung

Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, insbesondere Gelder der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der in § 65 Absätze 2 bis 4 genannten Aufgaben verwenden, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Für die Verjährung von Ansprüchen der Studierendenschaft gelten § 59 LBG und § 48 BeamtStG entsprechend.

§ 32 Entlastung

- (1) Nach Abschluss der Rechnungsprüfung oder der Jahresabschlussprüfung erfolgt die Entlastung des Finanzreferates und des Vorsitzes durch das LeO.
- (2) In den Fachschaften erfolgt die Entlastung der Vorsitzenden der Studierendenschaft und der Finanzerin / des Finanzers durch die Studienfachschaftssitzung.

§ 33 Änderungen der Finanzordnung

- (1) Eine Änderung der Finanzordnung ist nur mit einer 2/3-Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie einer absoluten Mehrheit der Mitglieder möglich.
- (2) Die Beschlussfassung über Änderungen dieser Finanzordnung hat im LeO zu erfolgen. Dies ist frühestens eine Woche nach einer ersten Lesung in StuPa und FSK möglich.
- (3) Abweichend von Abs. 1 können Anhänge mit einfacher Mehrheit geändert werden. Diese Anhänge haben die Wirkung einer Satzung.

§ 34 In-Kraft-Treten

Diese Finanzordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 8. Februar 2016

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger - Rektor -